



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Telefon +41 61 267 85 62
Telefax +41 61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Gesetzgebungsstab DVS
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Basel, 4. August 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 3. August 2010

Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aus- und Weiterbildungskosten. Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2010 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Hans-Rudolf Merz, den Kantonen mit Frist bis 7. August 2010 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten gegeben.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Mit der Vernehmlassungsvorlage wird ein Allgemeinabzug für alle beruflich veranlassenen und vom Steuerpflichtigen getragenen Aus- und Weiterbildungskosten vorgeschlagen. Nicht abziehbar bleiben sollen einzig die Bildungskosten, die der berufsqualifizierenden Erstausbildung oder der Liebhaberei und Selbstentfaltung dienen. Der neue Abzug soll nach oben begrenzt werden, bei der direkten Bundessteuer auf CHF 4'000, bei den kantonalen Steuern auf einen von den Kantonen frei bestimmbaren Betrag.

Mit dem Gesetzesvorschlag soll die bisherige Trennung zwischen den nicht abziehbaren Ausbildungskosten und den als Gewinnungskosten abziehbaren Weiterbildungsausgaben aufgegeben werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Die geltende Regelung führt in der Praxis immer wieder zu Anwendungsschwierigkeiten und zu Rechtsmittelstreitigkeiten. Die steuerliche Unterscheidung zwischen Ausbildungs- und Weiterbildungskosten wird von den Steuerpflichtigen häufig nicht verstanden oder als spitzfindige Rechtsauslegung empfunden. Angesichts des wirtschaftlichen Wandels, der dynamischen Entwicklung der Berufsbilder und der Notwendigkeit zu permanenter Fortbildung macht es je länger je weniger Sinn an

der überholten steuerlichen Unterscheidung zwischen nicht abziehbaren Ausbildungs- und abziehbaren Weiterbildungskosten festzuhalten. Mit einem Verzicht auf diese Unterscheidung könnten die notorischen Anwendungsschwierigkeiten im Veranlagungsverfahren reduziert und die Zahl der Rechtsmittelverfahren verringert werden.

Allerdings wird, darüber darf man sich keine Illusionen machen, auch ein allgemeiner Abzug der Aus- und Weiterbildungskosten die Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis nicht gänzlich beheben. Da weiterhin Abgrenzungen nötig bleiben, nämlich gegenüber der beruflichen Erstausbildung und gegenüber der Weiterbildung aus Liebhaberei, werden sich die Anwendungsschwierigkeiten bloss verlagern. Ein (begrenzter) Steuerabzug schafft keinen effektiven Anreiz zu vermehrter Aus- und Weiterbildung, sondern bewirkt bloss Mitnahmeeffekte, da die Bereitschaft zu beruflicher Aus- und Weiterbildung nicht entscheidend von steuerlichen Vergünstigungen abhängt.

Nichtsdestotrotz ist es richtig, auf die bisherige Unterscheidung zwischen abziehbaren Ausbildungskosten und nicht abziehbaren Weiterbildungskosten zu verzichten, weil die Unterscheidung von den Steuerpflichtigen nicht verstanden wird und in der Praxis zu Vollzugsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führt. Investitionen in die berufliche Aus- und Weiterbildung sind volkswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch sinnvoll und sollten steuerlich nicht erschwert werden.

Die Ausdehnung des Abzugs auf die Kosten der Zweit- und Zusatzausbildung ist mit Steuerfällen verbunden. Die Vernehmlassungsvorlage sieht deshalb zu Recht eine Abzugsobergrenze vor. Diese Obergrenze sollte aus Gründen der vertikalen und horizontalen Steuerharmonisierung für Bund und Kantone vereinheitlicht werden und ihre Bezifferung nicht den Kantonen überlassen sein, ansonsten nur neue Disharmonisierungen im Bereich der Bemessungsgrundlagen geschaffen werden.

Nach dem Gesagten stimmt der Regierungsrat dem Vorschlag für einen begrenzten allgemeinen Abzug der Aus- und Weiterbildungskosten grundsätzlich zu. Die vorgeschlagene Gesetzesregelung weist in einigen Punkten aber noch gewisse Ungenauigkeiten auf, die behoben werden sollten. Nachstehend regt der Regierungsrat folgende Ergänzungen und Präzisierungen an:

- Richtig ist, den Abzug der Aus- und Weiterbildungskosten als (anorganischen) allgemeinen Abzug zu definieren und somit korrekterweise unter Art. 9 Abs. 2 StHG und Art. 33 DBG zu subsumieren. Auf diese Weise können die bekannten Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Aus- und Weiterbildungskosten vermieden werden.
- Gleichzeitig muss aber auch ausgeschlossen werden, dass die Weiterbildungskosten nicht zusätzlich als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können. Der Abzug des Weiterbildungsaufwands als Gewinnungskosten muss nicht nur für die Unselbständigerwerbenden ausgeschlossen sein, sondern auch bei den Selbständigerwerbenden. Ein entsprechender Vorbehalt ist deshalb nicht nur in Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG anzubringen, sondern auch bei den Bestimmungen zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
- Sollen die Aus- und Weiterbildungskosten im Rahmen eines Allgemeinabzugs abziehbar sein, so müssen sie nicht in einem kausalen Zusammenhang mit der aktuellen Berufstätigkeit

tigkeit stehen. Ein Abzug sollte deshalb auch dann möglich sein, wenn die steuerpflichtige Person im betreffenden Steuerjahr keine Erwerbstätigkeit ausübt und kein Erwerbseinkommen erzielt. In Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG sollte statt der Formulierung "mit dem Beruf zusammenhängende Aus- und Weiterbildungskosten" besser der Begriff "berufliche Aus- und Weiterbildungskosten" verwendet werden, womit deutlich würde, dass die Bildungskosten nicht wie bisher mit einer aktuellen Berufstätigkeit zusammenhängen müssen.

- Ferner sollte der Begriff der Aus- und Weiterbildung in der Botschaft des Bundesrats griffiger umschrieben und gegenüber der beruflichen Erstausbildung und der Bildung aus Liebhaberei besser abgegrenzt werden, andernfalls nur neue Anwendungsschwierigkeiten auftreten werden. Die in den Erläuterungen unter 2.2 und 2.3 aufgeführten Beispiele zur Abgrenzung der beruflichen Aus- und Weiterbildung gegenüber der Erstausbildung und gegenüber der Liebhaberei tragen jedenfalls mehr zur Verwirrung als zur Erhellung bei.
- Präzisiert werden sollte des Weiteren auch, dass der Abzug nur für die Kosten der eigenen Aus- und Weiterbildung beansprucht werden kann. Für Aus- und Weiterbildungskosten, die der Steuerpflichtige für andere Personen übernimmt, ist ein Abzug zu verneinen. Sind die in Ausbildung befindlichen Personen auf Unterstützung angewiesen, so stehen dem Steuerpflichtigen dafür die entsprechenden Abzüge (Kinderabzug, Alimenteabzug, Unterstützungsabzug) zur Verfügung. Eine Präzisierung im Gesetzestext oder zumindest in der Botschaft empfiehlt sich deshalb.
- In Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG oder zumindest in der Botschaft sollte ferner klargestellt werden, dass der maximale Abzug jedem Ehegatten je für sich zusteht. Ansonsten werden Ehepaare gegenüber getrennt veranlagten Personen benachteiligt.
- Anzumerken ist schliesslich, dass nur die effektiven Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen werden können und dass sie deshalb nachgewiesen werden müssen. Das gilt auch für die Aus- und Weiterbildungskosten, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer übernimmt. Sie werden im Lohnausweis deshalb unbekümmert ihrer Höhe zu bescheinigen sein, also auch wenn sie weniger CHF 12'000 ausmachen. Die Richtlinien zum Ausfüllen des Lohnausweises werden dementsprechend angepasst werden müssen.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll die Gesetzesänderung zuerst für die direkte Bundessteuer in Kraft treten und den Kanton zwei Jahre Zeit eingeräumt werden, ihre Gesetzgebung anzupassen (Art. 72m StHG). Dieses Vorgehen ist nicht zweckmässig. Der neue Aus- und Weiterbildungskostenabzug betrifft zahlreiche Steuerfälle. Eine einheitliche Inkraftsetzung für Bund und Kantone ist unabdingbar. Die Inkrafttretensbestimmungen sind daher so zu formulieren, dass die Gesetzesänderung nach einer Anpassungsfrist von zwei Jahren für die direkte Bundessteuer und für die Kantone gleichzeitig wirksam wird.

Zusammenfassend können wir Folgendes festhalten:

- Die Abzugsfähigkeit der Aus- und Weiterbildungskosten in Form eines allgemeinen Abzugs wird begrüsst.
- Der Abzug wird richtigerweise begrenzt; aus Harmonisierungsgründen sollte die Abzugslimite nicht für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die Kantone einheitlich beziffert werden.

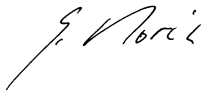
- Verschiedene Punkte der vorgesehenen Gesetzesregelung bedürfen noch der Präzisierung.
- Die Gesetzesrevision soll gleichzeitig für die direkte Bundessteuer und für die Kantone nach einer Anpassungszeit von zwei Jahren eingeführt werden.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident



Dr. Guy Morin

Die Staatschreiberin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl